Gemeindeverwaltung Jagstzell

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 € bis 3.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 € bis 133,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Ge- bühr, mindestens 4,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 4,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,00 € bis 65,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder. gemeindlichen Bestimmungen	4,00 € bis 665,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,00 € bis 165,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 € bis 6,50 €, mindestens 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 € bis 3,00 €

- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

2,00 € bis 65,00 €

- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke m Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

4.00 € bis 665.00 €

8 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands

1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 24,00€

- 9. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

7,00 €bis 330,00 €

9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 4,00 €

- 10 Schreibgebühren
- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind

9,75€

10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind

19,50€

10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,75 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 € 0,65 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,95 € 1,30 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 € bis 3,30 €
11	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) ist gebührenfrei.	
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw.Abbruchkosten mindestens 36,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	12,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 36,00 €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	4,00 € bis 30,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,00 € bis 19,50 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 € bis 66,50 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	

14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	33,00 € bis 133,00 €
14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind		66,50 € bis 266,00 €
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 6,50 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500,€ und 1% des Mehrwerts
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	4,00 € bis 66,50 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	4,00 € bis 33,25 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- Verfahren je Person	10,00 € bis 66,50 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	16,25 €
18.1.1	.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,-€
18.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		19,50 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	13,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,00 € bis 3.325,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	3,25 € jeweils für jede Person, auf die. sich die Datenüber- mittlung erstreckt.
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die	
	mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	13,30 € bis 3.325,00 €

	Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	3,25 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.3	Austellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	22,75 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7.50 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,00 € bis 665,00 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Gewerberecht	
19.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
19.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €
19.3	Gewerbeummeldung	15,00 €
19.4	Auskunft aus der Gewerbekartei	13,00€
20	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	13,00 € bis 266,00 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,00 €bis 332,50 €
21.2	Anlagen/Einrichtungen für Werbung Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtliche gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Werbeanlagen a) Schilder, Tafeln und Transparente, die nicht unter Buchstabe b)fallen b) Gebührenfrei sind: ba) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht	60,00 € pro angefangene Woche

- sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.
- bb) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, und Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Märkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen
- bc) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhaber oder die Firma bezeichnen.
- bd) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 m²
- be) Dreieckständer (mobile Reiter) vor dem jeweiligen Geschäft.